

Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

penner  **partner** *mbB*

Dipl.- Kfm.

Jörg Penner

Partner

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dipl.- Kffr.

**Ines Lanfermann-
Heckmanns**

Partner

Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin

Dipl.- Betriebswirt (FH)

Markus Stenten

Partner

Steuerberater

Dipl.- Kfm.

Alexander Prinz

Partner

Steuerberater

Jahresabschluss

zum **31. Dezember 2022**

Bundesverband Deutscher Bestatter
e.V.

Düsseldorf

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz Düsseldorf

AG Essen PR 4190

Humboldtstraße 10

40237 Düsseldorf

T 02 11 - 68 04 00

F 02 11 - 68 04 04 0

info@pennerundpartner.de

Stadt-Sparkasse Düsseldorf

IBAN DE18 3005 0110 0036 0064 84

BIC DUSS DEDD XXX

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
I.	Auftragsannahme	1
II.	Auftragsdurchführung	2
B.	Feststellungen zur Rechnungslegung	5
I.	Buchführung und weitere Unterlagen	5
II.	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
III.	Jahresabschluss	5
C.	Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
I.	Ertragslage	7
II.	Vermögenslage	8
III.	Finanzlage	10
D.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	11
E.	Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
F.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
G.	Wiedergabe der Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft	13

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	2
Gewinn- und Verlustrechnung ideeller Bereich	3a
Gewinn- und Verlustrechnung Vermögensverwaltung	3b
Gewinn- und Verlustrechnung wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	3c
Bescheinigung	4
Entwicklung des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022	5
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022	6
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022	7
Wirtschaftliche Grundlagen	8
Rechtliche Grundlagen	9
Allgemeine Geschäftsbedingungen	10

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftragsannahme

Der Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär, des

Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., Düsseldorf

- nachfolgend auch Verein genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir mit Unterbrechungen in der Zeit vom 19. Juli 2023 bis zum 11. August 2023 in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf Grundlage der von dem Verein erstellten Buchführung und den erteilten Informationen des Vereins unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterte Verantwortlichkeit als Steuerberatungsgesellschaft. Die Prüfung oder Beurteilung insolvenzrechtlicher Fragen im Sinne der §§ 16 ff InsO war nicht Gegenstand des Auftrags.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung an die Verlautbarung der Bundesteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Vereins, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär des Vereins, hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Als Auskunftspersonen hat uns der Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär des Vereins, Herrn Erps benannt.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“, Stand August 2022, zugrunde.

II. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit.

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des gesetzlichen Vertreters ausgeübt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den

Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Vereins als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

B. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere Unterlagen

Die Rechnungslegung ist IT-gestützt. Die Buchhaltung und der vorliegende Jahresabschluss wurde mit Hilfe des DATEV-Buchführungs- und Jahresabschlussprogramms Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Buchführungs- und Jahresabschlussprogramms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde zuletzt durch Einzelsystemprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 28. Februar 2023 bestätigt.

Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Systems lag vor.

II. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorhaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

III. Jahresabschluss

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss des Vereins besteht unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften nach § 242 Abs. 3 HGB aus:

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung aufgestellt. Da der Verein nicht den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften unterliegt, wurde zulässigerweise kein Anhang erstellt.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

C. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Ertragslage

	2022		2021		Ergebnis- veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	1.830	81,01	1.742	93,06	88
Sonstige betriebliche Erträge	429	18,99	130	6,94	299
Vereinsleistungen	2.259	100,00	1.872	100,00	387
Materialaufwand	3	0,13	4	0,21	3
Personalaufwand	877	38,83	852	45,51	-25
Abschreibungen	52	2,30	75	4,01	23
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.250	55,33	807	43,11	-443
Vereinskosten	2.182	96,59	1.738	92,84	-444
Vereinsergebnis	77	3,41	134	7,16	-57
Finanz- und Beteiligungsergebnis	3	0,13	0	0,00	3
Ergebnis vor Ertragsteuern	80	3,54	134	7,16	-54
Ertragsteuern	1	0,04	-1	-0,05	-2
Jahresüberschuss	79	3,50	135	7,21	-56

II. Vermögenslage

Die Analyse der Vermögenslage erfolgt anhand einer aus der Bilanz abgeleiteten Rechnung.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
AKTIVA					
<u>Anlagevermögen</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,00	12	0,34	-12
Sachanlagevermögen	714	20,34	697	19,77	17
Finanzanlagen	181	5,16	181	5,13	0
	895	25,50	890	25,24	5
<u>Umlaufvermögen</u>					
Vorräte	3	0,09	6	0,17	-3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	72	2,05	50	1,42	22
Forderungen verbundene Unternehmer	53	1,51	23	0,65	30
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	322	9,17	291	8,25	31
Flüssige Mittel	2.165	61,68	2.266	64,27	-101
	2.615	74,50	2.636	74,76	-21
Gesamtvermögen	3.510	100,00	3.526	100,00	-16

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
PASSIVA					
<u>Eigenkapital</u>					
Vereinskapital	128	3,65	128	3,63	0
Rücklagen	1.549	44,13	1.463	41,49	86
Ergebnisvortrag	1.390	39,60	1.398	39,65	-8
	3.067	87,38	2.989	84,77	78
<u>Fremdkapital</u>					
Pensionsrückstellung	309	8,80	264	7,49	45
Rückstellungen	7	0,20	7	0,20	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114	3,25	59	1,67	55
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	0	0,00	71	2,01	-71
sonstige Verbindlichkeiten	13	0,37	136	3,86	-123
	443	12,62	537	15,23	-94
Gesamtkapital	3.510	100,00	3.526	100,00	-16

III. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	<u>2022</u>
	<u>T€</u>
Periodenergebnis	79
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	52
+ Zunahme der Rückstellungen	45
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-80
Anlageabgang	1
- Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-139</u>
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-42
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-58</u>
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-58
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-101
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.266</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>2.165</u>

D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

E. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

F. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

G. Wiedergabe der Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 11. August 2023 dem als Anlagen 1 bis 2 beigefügten Jahresabschluss des Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., Düsseldorf, zum 31. Dezember 2022 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Wir haben auftragsgemäß den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter sinngemäßer Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die vom Verein geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses unter sinngemäßer Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter der Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Düsseldorf, den 11. August 2023

Alexander Prinz

Steuerberater

Penner + Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB

Anlagen

Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., Düsseldorf
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Anlage 1

AKTIVA	31.12.2022 €	30.12.2021 €	PASSIVA	31.12.2022 €	30.12.2021 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Vereinskaptal	127.822,97	127.822,97
Immaterielle Vermögensgegenstände	3,00	11.847,50	II. Rücklage	1.549.074,63	1.463.038,05
II. Sachanlagen			III. Ergebnisvortrag	<u>1.390.325,92</u>	3.067.223,52
1. Grundstücke	514.594,10	531.588,10	B. Rückstellungen		
2. Geschäftsausstattung	120.602,53	102.814,66	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	309.051,00	264.330,00
3. geleistete Anzahlungen	<u>78.299,77</u>	62.407,50	2. Steuerrückstellung	305,00	0,00
III. Finanzanlagen			3. Sonstige Rückstellungen	<u>6.500,00</u>	315.856,00
Beteiligungen	180.727,32	180.727,32	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.447,15	58.801,28
I. Vorräte			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €	113.447,15	
Waren	3.476,18	6.022,14	2. Verbindlichekeiten gegenüber verbundene Unternehmen	0,00	71.188,80
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €	0,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.364,70	50.524,20	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>13.184,47</u>	126.631,62
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	53.331,79	22.837,14	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €	13.184,47	
3. sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: €	<u>322.088,66</u>	290.697,72	davon aus Steuern: €	12.677,77	
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.165.223,09	2.266.251,91			
	<u>3.509.711,14</u>	<u>3.525.718,19</u>		<u>3.509.711,14</u>	<u>3.525.718,19</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.830.020,56	1.742.148,10
2. sonstige betriebliche Erträge	429.456,06	129.695,66
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Waren	-3.478,30	-3.870,24
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-710.051,48	-658.898,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-166.510,02	-193.537,79
davon für Altersversorgung		
82.870,09 €		
5. Abschreibungen		
auf Sachanlagen	-51.700,27	-74.960,45
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.249.415,05	-806.379,39
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.597,92	56,65
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.302,18	1.022,31
9. Ergebnis nach Steuern	79.617,24	135.276,46
10. sonstige Steuern	-1.126,60	-457,63
11. Jahresüberschuss	78.490,64	134.818,83
12. Stand Ergebnisvortrag zum 01.01.	1.397.871,86	1.362.043,65
13. Zuführung/Auflösung Rücklage Markenzeichen	-97.930,83	-98.990,62
14. Zuführung/Auflösung Rücklage Sonderumlage	11.894,25	0,00
15. Stand Ergebnisvortrag zum 31.12.	<u>1.390.325,92</u>	<u>1.397.871,86</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
Ideeller Bereich

	2022	2021
	€	€
1. Einnahmen	763.900,58	769.602,13
2. Personalaufwand	-118.715,55	-126.021,08
3. sonstige Ausgaben	<u>-626.260,41</u>	<u>-554.877,73</u>
4. Jahresüberschuss	<u><u>18.924,62</u></u>	<u><u>88.703,32</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
Vermögensverwaltung

	2022	2021
	€	€
1. Einnahmen	646.980,63	591.112,27
2. Personalaufwand	-281.306,50	-258.486,98
3. sonstige Ausgaben	-317.969,72	-293.717,80
4. Zinserträge	<u>2.597,92</u>	<u>56,65</u>
5. Jahresüberschuss	<u><u>50.302,33</u></u>	<u><u>38.964,14</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	837.075,60	462.301,20
2. Personalaufwendungen	-473.101,05	-454.829,98
3. sonstige Ausgaben	<u>-354.710,86</u>	<u>-319,85</u>
4. Jahresüberschuss	<u><u>9.263,69</u></u>	<u><u>7.151,37</u></u>

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft

Wir haben auftragsgemäß den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter sinngemäßer Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die vom Verein geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses unter sinngemäßer Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter der Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Düsseldorf, den 11. August 2023

Alexander Prinz

Steuerberater

Penner + Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB

Entwicklung des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022

	Vereins- kapital	Rücklagen	Ergebnis- vortrag	Eigenkapital gesamt
	€	€	€	€
Stand 01.01.2022	127.822,97	1.463.038,05	1.397.871,86	2.988.732,88
Jahresüberschuss	0,00	0,00	78.490,64	78.490,64
Entnahmen	0,00	11.894,25	97.930,83	109.825,08
Einstellungen	0,00	97.930,83	11.894,25	109.825,08
Stand 31.12.2022	127.822,97	1.549.074,63	1.390.325,92	3.067.223,52

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022

I. Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>3,00 €</u>
Vorjahr	11.847,50 €

II. Sachanlagen

1. <u>Grundstücke</u>	<u>514.594,10 €</u>
Vorjahr	531.588,10 €

Hierbei handelt es sich um das Grundstück für das Bundesausbildungszentrum der Bestatter (BAZ), Münnernstadt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um die dem Verband zugeflossenen Zuschüsse gekürzt worden.

2. <u>Geschäftsausstattung</u>	<u>120.602,53 €</u>
Vorjahr	102.814,66 €

Innerhalb der Geschäftsausstattung sind auch Anlagegüter für das Bundesausbildungszentrum der Bestatter enthalten. Soweit für diese Anlagegüter Zuschüsse gewährt wurden, sind die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten gekürzt worden.

3. <u>geleistete Anzahlungen</u>	<u>78.299,77 €</u>
Vorjahr	62.407,50 €

III. Finanzanlagen

Beteiligungen		<u>180.727,32 €</u>
	Vorjahr	180.727,32 €
	<u>31.12.2022</u>	
	€	
Zusammensetzung:		
Fachverlag des Deutschen Bestattungsgewerbes GmbH	12.000,00	
Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG	168.726,32	
Eternity GbR	<u>1,00</u>	
	<u>180.727,32</u>	

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

<u>Waren</u>		<u>3.476,18 €</u>
	Vorjahr	6.022,14 €

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>		<u>71.364,70 €</u>
	Vorjahr	50.524,20 €
2. <u>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</u>		<u>53.331,79 €</u>
	Vorjahr	22.837,14 €

3. Sonstige Vermögensgegenstände 322.088,66 €
Vorjahr 290.697,72 €

31.12.2022

€

Zusammensetzung:

Sonstige Vermögensgegenstände	848,52
Umsatzsteuer	12.189,14
Rückdeckungsversicherung	<u>309.051,00</u>
	<u>322.088,66</u>

III. Guthaben bei Kreditinstituten

2.165.223,09 €
Vorjahr 2.266.251,91 €

31.12.2022

€

Zusammensetzung:

Volksbank Düsseldorf 700253015	313.197,71
Stadtsparkasse Wuppertal 292888	419.311,14
Stadtsparkasse Wuppertal 847905	116.747,88
Stadtsparkasse Wuppertal 939124	1.065.782,79
Tagesgeld Stadtsparkasse Wuppertal	150.162,06
Volksbank Düsseldorf 700253414	<u>100.021,51</u>
	<u>2.165.223,09</u>

Passiva

A. <u>Eigenkapital</u>	3.067.223,52 €
	Vorjahr 2.988.732,88 €

31.12.2022

€

Zusammensetzung:

Vereinskapital	127.822,97
Rücklage Markenzeichen	495.080,19
Rücklage Sonderumlage	1.053.994,44
Ergebnisvortrag	<u>1.390.325,92</u>
	<u>3.067.223,52</u>

Zur Entwicklung des Eigenkapitals vergleiche auch Anlage 4.

B. <u>Rückstellungen</u>	315.856,00 €
	Vorjahr 270.830,00 €

	Stand 01.01.2022 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2022 €
<u>Pensionsrückstellungen</u>	264.330,00	0,00	44.721,00	309.051,00
<u>Rückstellungen</u>				
Gewerbesteuer	0,00	0,00	305,00	305,00
Steuerberatungskosten	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
	<u>6.500,00</u>	<u>6.500,00</u>	<u>6.805,00</u>	<u>6.805,00</u>
<u>gesamt</u>	<u>270.830,00</u>	<u>6.500,00</u>	<u>51.526,00</u>	<u>315.856,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>113.447,15 €</u>
Vorjahr	58.801,28 €
2. <u>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</u>	<u>0,00 €</u>
Vorjahr	71.188,80 €
3. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>13.184,47 €</u>
Vorjahr	136.165,23 €

31.12.2022

€

Zusammensetzung:

Sonstige Verbindlichkeiten	172,50
Lohn- und Kirchensteuer	<u>13.011,97</u>
	<u>13.184,47</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse 1.830.020,56 €
Vorjahr 1.742.148,10 €

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Mitgliedsbeiträge	698.878,10	692.567,60
Steuerfreie Umsätze	7.161,39	5.933,18
Markenzeichen 19%	538.377,44	476.806,51
Vertragsstrafen/Mahngebühren	7,50	25,00
Weiterbelastung Kosten 19%	470.930,41	452.837,82
Vergütungen 19%	114.665,81	113.978,39
sonstiges 19%	<u>-0,09</u>	<u>-0,40</u>
	<u>1.830.020,56</u>	<u>1.742.148,10</u>

2. sonstige betriebliche Erträge 429.456,06 €
Vorjahr 129.695,66 €

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Erträge aus der Rückdeckungsversicherungsansprüchen	33.785,00	40.477,00
sonstige	377.349,14	70.150,60
Sachbezüge 19 %	<u>18.321,92</u>	<u>19.068,06</u>
	<u>429.456,06</u>	<u>129.695,66</u>

3.	<u>Materialaufwand</u>		
	<u>Aufwendungen für bezogene Waren</u>		<u>3.478,30 €</u>
		Vorjahr	3.870,24 €
4.	<u>Personalaufwand</u>		
	a) <u>Löhne und Gehälter</u>		<u>710.051,48 €</u>
		Vorjahr	658.898,39 €
	b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge</u>		<u>166.510,02 €</u>
		Vorjahr	193.537,79 €
	davon für Altersvorsorge € 45.892,80		
5.	<u>Abschreibungen auf Sachanlagen</u>		<u>51.700,27 €</u>
		Vorjahr	74.960,45 €
6.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		<u>1.249.415,05 €</u>
		Vorjahr	806.379,39 €

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Forderungsverluste	0,00	1.195,00
Raumkosten	48.581,68	48.683,76
Versicherungen	3.645,68	4.051,57
Beiträge	65.584,28	63.623,76
Kfz Kosten	80.645,55	41.785,72
Werbe-/Messekosten	264.676,98	25.970,94
Markenzeichen	136.747,39	174.095,88
Bewirtungskosten	5.776,78	7.769,72
Reisekosten	124.634,92	83.254,10
Wartungskosten und Instandhaltung	33.008,27	22.952,24
sonstige betriebliche Aufwendungen	5.076,48	907,74
Kosten Ausbildungszentrum Münnerstadt	<u>85.515,70</u>	<u>98.376,24</u>
Übertrag	853.893,71	572.666,67

Anlage 6

- 8 -

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
Übertrag	853.893,71	572.666,67
Projekt Columba	13.508,92	13.508,92
Aufwand BAZ	11.894,25	0,00
Bestatter Suchportal	37.280,79	18.059,90
Fremde Mitarbeiter	92.887,74	66.737,33
Porto	6.198,67	6.644,71
Künstlersozialkasse	47,21	120,41
GEZ	146,88	143,40
Telefon/ Internet	4.345,40	5.220,15
Kosten Bundesleistungswettbewerb	3.034,78	3.784,69
Bürobedarf	5.465,69	4.242,45
Sonstige Betriebsbedarf	0,00	8,93
Fachliteratur/ Informationsmaterial	1.700,11	646,87
Vordruck	0,00	0,00
Fortbildungskosten	0,00	606,64
Rechts- und Beratungskosten	24.353,02	41.207,56
Steuerberater- und Abschlusskosten	9.932,73	9.949,27
Aufwand Abraumbeseitigung	0,00	0,00
Betriebsfremde Aufwendungen	176.934,28	53.284,84
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	154,18
Spenden	0,00	160,00
Mietleasing bewegliche Wirtschaftsgüter	1.192,21	1.225,63
Abgang Sachanlagevermögen	881,50	0,50
Nebenkosten Geldverkehr	5.717,16	8.006,34
	<u>1.249.415,05</u>	<u>806.379,39</u>
7. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>		<u>2.597,92 €</u>
	Vorjahr	56,65 €
8. <u>Steuern vom Einkommen und Ertrag</u>		<u>1.302,18 €</u>
	Vorjahr	-1.022,31 €

Anlage 6

- 9 -

9. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		<u>79.617,24 €</u>
	Vorjahr	135.276,46 €

10. <u>sonstige Steuern</u>		<u>1.126,60 €</u>
	Vorjahr	457,63 €

Hierbei handelt es sich um Kfz Steuer und Umsatzsteuer aus Vorjahren.

11. <u>Jahresüberschuss</u>		<u>78.490,64 €</u>
	Vorjahr	134.818,83 €

12. <u>Stand Ergebnisvortrag 01.01.</u>		<u>1.397.871,86 €</u>
	Vorjahr	1.362.043,65 €

13. <u>Zuführung/Auflösung Rücklage Markenzeichen</u>		<u>-97.930,83 €</u>
	Vorjahr	-98.990,62 €

14. <u>Zuführung/Auflösung Rücklage Sonderumlage</u>		<u>11.894,25 €</u>
	Vorjahr	0,00 €

15. <u>Stand Ergebnisvortrag 01.01.</u>		<u>1.390.325,92 €</u>
	Vorjahr	1.397.871,86 €

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen des Geschäftsjahres				Buchwert 31.12.2021 €	Buchwert 31.12.2022 €
	Vortrag 01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge Zuschüsse €	Stand 31.12.2022 €	Vortrag 01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2022 €		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Rechte	144.400,11	0,00	0,00	144.400,11	132.552,61	11.844,50	0,00	144.397,11	11.847,50	3,00
	<u>144.400,11</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>144.400,11</u>	<u>132.552,61</u>	<u>11.844,50</u>	<u>0,00</u>	<u>144.397,11</u>	<u>11.847,50</u>	<u>3,00</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke	939.934,57	0,00	0,00	939.934,57	408.346,47	16.994,00	0,00	425.340,47	531.588,10	514.594,10
2. Geschäftsausstattung	237.061,04	41.531,14	94.317,79	184.274,39	134.246,38	22.861,77	93.436,29	63.671,86	102.814,66	120.602,53
3. geleistete Anzahlungen	62.407,50	15.892,27	0,00	78.299,77	0,00	0,00	0,00	0,00	62.407,50	78.299,77
	<u>1.239.403,11</u>	<u>57.423,41</u>	<u>94.317,79</u>	<u>1.202.508,73</u>	<u>542.592,85</u>	<u>39.855,77</u>	<u>93.436,29</u>	<u>489.012,33</u>	<u>696.810,26</u>	<u>713.496,40</u>
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	180.727,32	0,00	0,00	180.727,32	0,00	0,00	0,00	0,00	180.727,32	180.727,32
	<u>180.727,32</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>180.727,32</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>180.727,32</u>	<u>180.727,32</u>
Summe Anlagevermögen	<u>1.564.530,54</u>	<u>57.423,41</u>	<u>94.317,79</u>	<u>1.527.636,16</u>	<u>675.145,46</u>	<u>51.700,27</u>	<u>93.436,29</u>	<u>633.409,44</u>	<u>889.385,08</u>	<u>894.226,72</u>

Wirtschaftliche Grundlagen der Gesellschaft

Die fachliche Zuständigkeit des Bundesverbands Deutscher Bestatter e.V. umfasst alle zum Arbeitsbereich des Bestattungsgewerbes gehörenden Lieferungen, Leistungen und Besorgungen im Zusammenhang mit Erd- und Feuer-Bestattungen, die Beratung in allen Bestattungsangelegenheiten sowie die Bestattungsvorsorge und die Vorbereitung, Übernahme, Durchführung und Ausgestaltung von Bestattungen aller Art.

Der Verein führt seine Tätigkeiten in gemieteten Räumen durch.

Rechtliche Grundlagen

Gründung	01. April 1948
Firma	Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
Sitz	Düsseldorf
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 18. Oktober 2018
Vereinsregister	Amtsgericht Düsseldorf, Registerblatt VR 3436
Gegenstand	Die fachliche Zuständigkeit des Bundesverbands Deutscher Bestatter e.V. umfasst alle zum Arbeitsbereich des Bestattungsgewerbes gehörenden Lieferungen, Leistungen und Besorgungen im Zusammenhang mit Erd- und Feuer-Bestattungen, die Beratung in allen Bestattungsangelegenheiten sowie die Bestattungsvorsorge und die Vorbereitung, Übernahme, Durchführung und Ausgestaltung von Bestattungen aller Art.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
steuerliche Verhältnisse	<p>Der Verein wird beim Finanzamt Düsseldorf – Nord unter der Steuernummer 105/5892/2062 geführt.</p> <p>Bei dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. handelt es sich um einen Berufsverband im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 5 KStG</p>
geschäftsführender Vorstand	<p>Ralf Michal, Schweinfurt, Präsident</p> <p>Torsten Lange, Warin, Vizepräsident</p> <p>Markus Maichle, Geislingen, Vizepräsident</p> <p>Ralf Paulsen, Kiel, Vizepräsident</p> <p>Frank Wesemann, Münster, Vizepräsident</p>
Generalsekretär	Herr Stephan Neuser, Unna

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.